

Südtiroler Hochzeitsbilder: Wenn es um das Vermögen ging, war die Ehe ein Machtraum.



Fotos aus dem Band "Das 20. Jahrhundert in Südtirol" (Edition Paetia)

Ewige Streitigkeiten

Wenn es um **Vermögen** ging, wurde in **Ehe, Familie und Verwandtschaft** vom Spätmittelalter bis in die Moderne stets **erbittert gestritten**. Südtirol war in den Aushandlungsprozessen rund um Vermögen stets ein spannender Übergangsraum. Ein Beitrag von **Margareth Lanzinger** als Nachlese zu einer internationalen Tagung 22. bis 24. Oktober 2015 an der Freien Universität Bozen.

Unter den ältesten aus späthellenistischer Zeit überlieferten Papyri finden sich bemerkenswerterweise Heiratsverträge. Deren Zweck korrespondiert weitgehend mit den Verfügungen und Vereinbarungen, die in spätmittelalterlichen Notariatskanzleien oder in Südtiroler Gerichten der Frühen Neuzeit aufgesetzt wurden. Der markanteste Unterschied liegt darin, dass die alten Griechen auch das Verhältnis zwischen der Ehefrau und der Konkubine geregelt haben. Zeitlos erscheint hingegen das Bestreben, in wichtigen biografischen Momenten Vermögensfragen, die über den eigenen Tod hinausweisen, zu klären. Denn ebenso zeitlos sind Streitigkeiten, die rund um

das Vererben und Erben von Geld und Gütern ausbrechen konnten: zwischen der Witwe und ihren Kindern und Stiefkindern oder auch deren Vormündern und den nächsten Verwandten des Verstorbenen, unter Geschwistern, mit Schwägern und Schwiegersöhnen usw.

Wege der Konfliktvermeidung

Verfügungen und Vereinbarungen hatten daher vor allem das Ziel, Konflikte zu vermeiden – auch wenn dies lange nicht immer gelang. Deren schriftliche Fassung und Hinterlegung bei einem Notar oder bei Gericht bedeutete eine zusätzliche Absicherung. Wenngleich mündlich Abgeredetes durch die Jahrhunderte hindurch weiterhin bedeutsam blieb, so

barg dies doch ein gewisses Risiko. Denn Zeugen und Verwandte konnten bereits vor dem Paar sterben. Zudem erfolgten Eheverhandlungen nicht selten beim Wein, was die Erinnerung an das Ausverhandelte trüben und ein Quell für Zank und Hader werden konnte. Schriftliches Vereinbaren und Verfügen ist insofern als eine historisch bedeutsame Kulturtechnik der Rechtsnutzung anzusehen. Das Spektrum an relevanten Dokumenten umfasst über Heiratsabreden hinaus weitere Formen von Verträgen, die Besitzübergaben, Genuss- und Nutzungsrechte, Abfindungen und Ansprüche sowohl von Geschwistern als auch von Witwen festhielten. Es schließt Testamente, Bestätigungen über den erfolgten Transfer des Heiratsgutes und vieles andere mit ein. Überliefert sind auch Konfliktfälle und deren Lösungsversuche in Form von Vergleichen und Kompromissen.

Südtirol als rechtlicher Übergangsraum ...

Für Südtirol spezifisch ist die Verbindung von spätmittelalterlichem

Notariat und den ab dem 16. Jahrhundert immer häufiger werdenden Verfachbüchern, die eben diese Art von Dokumenten in großer Fülle enthalten. Dies war der Ausgangspunkt für ein Forschungsprojekt zu Rechtsräumen und Geschlechterordnungen. Notariatsimbreviatoren und Verfachbücher stehen zugleich für unterschiedliche Rechtskulturen und machen Südtirol zu einem spannenden Übergangsraum. Das Projekt ist dem entsprechend transregional ausgerichtet: Verflechtungen in Recht und Praxis mit benachbarten Territorien – vom Trientner und Venezianischen Raum über Görz bis Bayern und Graubünden sind Gegenstand der Untersuchung. Im Rahmen dieses Projekts fand kürzlich eine internationale Tagung an der Freien Universität Bozen statt, die sich durch große Diskussionsfreudigkeit sowie durch vernetzende Impulse ausgezeichnet hat. Auf der Agenda standen das Festschreiben und Aushandeln von Vermögensansprüchen sowie damit verbundene Konflikte in epochenübergreifender Perspektive.



... im internationalen Kontext

Ländliche und städtische Gesellschaften des deutschen und italienischen Sprachraums, in England, Skandinavien und in den französischen Pyrenäen waren in einer sozial breiten Streuung in den Präsentationen vertreten: vom Landarbeiter- und bäuerlichen Milieu über Handwerk, Handel und städtisches Kleinbürgertum bis zum Adel. Die untersuchten Vorgänge waren grundsätzlich immer wieder dieselben: Vermögen wurde entweder in Zusammenhang mit Eheschließungen oder infolge von Todesfällen oder Ehetrennungen transferiert, verwaltet oder genutzt. Die damit verbundenen Rechte und Ansprüche zwischen den Geschlechtern und den Generationen, die Handlungsoptionen, die Frauen und Männer in den jeweiligen Positionen – als Braut und Bräutigam, Ehefrauen und Ehemänner, Söhne und Töchter, Schwestern und Brüder, Witwen und Witwer, Vormünder und Vormünderinnen oder Verwandte – hatten, gestalteten sich ebenso wie deren Grenzen in den verschiedenen europäischen Rechtsräumen und entlang der Zeitachse jedoch sehr unterschiedlich.

Die verwitwete Maria Ziser aus Pflauren im Gericht Sonnenburg, deren eingebrachtes Heiratsgut nicht schriftlich dokumentiert war, hatte im 17. Jahrhundert ebenso schlechte Karten wie Katharina Türk, die Ehefrau eines Gastwirts aus dem Wiener Kleinbürgertum, die sich im 19. Jahrhundert von ihrem Mann trennen wollte, aber nicht nachweisen konnte, was genau sie in die Ehe eingebracht hatte. In Florenz wie in Friaul verzeichneten Frauen aus dem Patriziat ihr Vermögen in einer Art Familienbuch, um gegen Anfechtungen gewappnet zu sein. Auch jene, die wenig besaßen wie die Landarbeiter in Cambridgeshire, haben in Testamenten darüber disponiert. Doch agierten hier nur die Männer, da ihnen das englische Common Law über das System der coverture das Eigentum ihrer Frauen gänzlich zusprach. Ehefrauen waren jedoch auch unter diesen Bedingungen ökonomisch erfolgreich tätig – wie die drei Schwestern Sleep, die in der vornehmsten Londoner Geschäftsstraße im 18. Jahrhundert Läden betrieben und dort Fächer verkauften.

Testierfreiheit?

Über welches Vermögen durfte überhaupt testamentarisch bestimmt werden? Im frühneuzeitlichen Schweden etwa nur über mobiles Gut, nicht über Grund und Boden – denn das war „Kronland“. In



Erben im Sachsenspiegel

anderen Regionen gab es weitgehende Testierfreiheit unter Eheleuten, die aus der Perspektive der

Jahrhundert zufolge unterlag ererbtes Vermögen im Vergleich zu erworbenem Vermögen hingegen strengen Testierbeschränkungen

Mitgift – Heiratsgut und Erbverzicht

In Italien stand die Mitgift als Vermögen der Frauen im Vordergrund. Ob der damit verbundene Ausschluss vom Erbe und von Liegenschaftsbesitz durchgängig angenommen werden kann, ist noch nicht ganz ausdiskutiert. Wenn es keinen Sohn in der Familie gab, wurde dann stets ein Neffe – im Sinne der patrilinearen Logik – einer Tochter als Besitznachfolger vorgezogen? Hinweise auf eine starke Präsenz von Frauen als Verwalterinnen und auch Besitzerinnen von Liegenschaften gibt es hier vor allem für krisenhafte Zeiten, etwa während der Pest. Im deutschsprachigen Raum hingegen wurden nur adelige Töchter zu Verzichtserklärungen auf väterliches und brüderliches Erbe gedrängt. In anderen sozialen Milieus war nicht vorgesehen, dass Töchter, die ein Heiratsgut bekommen hatten, damit bereits abgefunden waren. Eine Ausnahme stellten in dieser Hinsicht die Gerichte Kaltern und in Ansätzen auch Neumarkt dar, die im 16. und im 17. Jahrhundert dem italienischen Modell folgten. So sind solche Verzichtserklärungen auch für Töchter unterhalb des Adels dokumentiert.

Machträume

Der Fokus der Tagung lag damit insgesamt auf strukturell angelegten Konflikten, die von konkur-

Die verwitwete Maria Ziser aus Pflauren im Gericht Sonnenburg, deren eingebrachtes Heiratsgut nicht schriftlich dokumentiert war, hatte im 17. Jahrhundert ebenso schlechte Karten wie Katharina Türk, die Ehefrau eines Gastwirts aus dem Wiener Kleinbürgertum, die sich im 19. Jahrhundert von ihrem Mann trennen wollte, aber nicht nachweisen konnte, was genau sie in die Ehe eingebracht hatte.

Kinder umso konfliktträchtiger war. Den Bestimmungen der Tiroler Landesordnungen aus dem 16.

Das Forschungsprojekt

Die vom 22. bis 24. Oktober in Bozen abgehaltene internationale Tagung „Verfügen – Streiten – Schlichten. Aushandlungsprozesse im Spannungsfeld von Geschlecht und Vermögen“ stellt die Abschlussveranstaltung des Forschungsprojektes „Rechtsräume & Geschlechterordnungen als soziale Prozesse – transregional. Vereinbaren und Verfügen in städtischen und ländlichen Kontexten des südlichen Tirol vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert“ dar. Das Forschungsprojekt wird von Ellinor Forster, Margareth Lanzinger und Siglinde Clementi geleitet und ist eine Kooperation zwischen mehreren Institutionen: Universität Innsbruck, Geschichte & Region / Storia e regione, Südtiroler Landesarchiv, Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte / Freie Universität Bozen. Das Projekt wird von der Autonomen Provinz Bozen, Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung gefördert.

und die Kinder hatten gegenüber der Witwe oder dem Witwer absoluten Vorrang auf das Erbe. Wer im Erbgang in den Besitz von Häusern und Grundstücken gelangen konnte, das wurde in europäischen Regionen insgesamt sehr unterschiedlich geregelt und praktiziert. In den französischen Pyrenäen der Frühen Neuzeit zählte beispielsweise nur der Geburtsrang: Das erstgeborene Kind, egal ob Sohn oder Tochter, war als Besitznachfolger bzw. -nachfolgerin vorgesehen.

rierenden Vorstellungen von Anspruch und Vorrang, Angemessenheit und Gerechtigkeit getragen waren. Neben unterschiedlichen rechtlichen Rahmungen standen vor allem konkrete Personenkonstellationen und Situationen im Mittelpunkt, die sich als besonders fragil erwiesen. Sehr produktiv war das Zusammendenken von ehelichen Gütern und Erbe in Recht und Praxis. Mehr als deutlich wurde, dass Ehe, Familie und Verwandtschaft, wenn es um Vermögen geht, als Machträume zu fassen sind.



Foto: Sächsische Landesbibliothek